



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 37/05

vom

14. Februar 2006

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Melullis, den Richter Keukenschrijver, die Richterin Mühlens und die Richter Prof. Dr. Meier-Beck und Dr. Kirchhoff

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten zu 1 wird auf seine Kosten verworfen.

Der Beschwerdewert wird auf 2.440,-- € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die sofortige Beschwerde ist unzulässig. Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, mit denen gemäß § 37 ZPO das zuständige Gericht bestimmt wird, ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 37 Abs. 2 ZPO).

Melullis

Keukenschrijver

Mühlens

Meier-Beck

Kirchhoff

Vorinstanz:

OLG Hamm, Entscheidung vom 19.10.2005 - 32 Sbd 53/05 -